

Name, Vorname	
---------------	--

BELEHRUNG

zur Benutzung von roten Kennzeichen für die wiederkehrenden Verwendung (Dauerkennzeichen)

1. Allgemeine Hinweise

Fahrten anlässlich der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (Prüfungsfahrten), Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Fahrzeugen (Probefahrten, im Umkreis von 50km um den Betriebssitz) und Fahrten, die in der Hauptsache der Überführung eines Fahrzeugs an einen anderen Ort dienen (Überführungsfahrten), dürfen auch ohne Betriebserlaubnis unternommen werden.

Auf solchen Fahrten müssen rote Kennzeichen an den Fahrzeugen geführt werden. Für die mit roten Kennzeichen versehenen Fahrzeuge sind besondere Fahrzeugscheine mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheine kann die Zulassungsstelle an zuverlässige Hersteller, Händler oder Handwerker befristet oder widerruflich für die betriebliche wiederkehrende Verwendung, auch bei verschiedenen Fahrzeugen und auch ohne vorherige Bezeichnung eines bestimmten Fahrzeugs durch die Zulassungsstelle im Fahrzeugschein ausgeben. Der Inhaber dieses Kennzeichens hat für jedes Fahrzeug einen entsprechenden Schein zu verwenden und die Bezeichnung des Fahrzeugs vor Antritt der ersten Fahrt in den Schein einzutragen. Über Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten hat er fortlaufende Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind 1 Jahr lang aufzubewahren; sie sind am Betriebssitz zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen. Nach Ablauf der Frist, für die das rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung zugeteilt worden ist, oder nach Widerruf sind Kennzeichen und ausgegebene Scheine der Zulassungsstelle unverzüglich einzureichen.

2. Ausfüllung der Fahrzeugscheine und Eintrag in das Fahrtenverzeichnis

Vor Antritt der ersten Fahrt ist für dieses Fahrzeug ein Fahrzeugschein mit den erforderlichen Angaben auszustellen. Für ein Fahrzeug, das mehrfach mit den gleichen roten Kennzeichen bewegt wird, gilt immer der für die erste Fahrt ausgestellte Fahrzeugschein.

Dieser Fahrzeugschein ist bei der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen. Somit ist ein mehrmaliger Eintrag im Fahrzeugscheinheft für das gleiche Fahrzeug nicht erforderlich.

Im Fahrzeugscheinheft und im Nachweisheft (hier bei jeder Fahrt) ist die vollständige Fahrgestellnummer einzutragen.

Wichtig:

Jede durchgeführte Einzelfahrt muss im Fahrtenverzeichnis vollständig eingetragen werden. Übrigens kann die Eintragung auch unmittelbar nach der Fahrt vorgenommen werden. Spätere Eintragungen zum Beispiel vor der Beantragung eines Fahrzeugscheinheftes sind nicht zulässig. Das Fahrtenverzeichnis braucht bei der Fahrt nicht mitgeführt zu werden, der Fahrzeugschein aber immer.

3. Anbringung der roten Kennzeichen

Für rote Kennzeichen gelten die Bestimmungen für allgemeine Kennzeichen entsprechend. Sie müssen sonach bei einem Personenkraftwagen an der Vorderseite und an der Rückseite angebracht sein. Das hintere Kennzeichen muss außerdem bei Nacht beleuchtet sein. Nur in einer Hinsicht gilt für die Anbringung roter Kennzeichen eine Besonderheit: Sie brauchen entsprechend ihrer vorübergehenden Zweckbestimmung im Gegensatz zu den allgemeinen Kennzeichen nicht fest am Kraftfahrzeug angebracht zu sein. Das besagt lediglich, dass die Anbringung der roten Kennzeichen zwar so sicher sein muss, dass sie nicht verloren gehen können, dass aber eine Verbindung mit dem Fahrzeug genügt, die schnell wieder gelöst werden kann (z.B. Draht, Riemen, Magnetgummihaftschilder).

Die Anbringung der roten Kennzeichen hinter der Front- oder Heckscheibe des Kraftfahrzeuges stellt einen Verstoß dar und ist somit ordnungswidrig. Beim Führen roter Kennzeichen müssen etwa vorhandene Kennzeichen verdeckt sein.

4. Zuverlässigkeit, Maßnahmen bei Verstößen

Wie bereits unter Punkt 1 Allgemeines schon ausgeführt, dürfen rote Kennzeichen zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung nur an zuverlässige Händler, Handwerker oder Hersteller zugeteilt werden. Die Zuverlässigkeit setzt u.a. auch voraus, dass die Fahrzeugscheine mit den erforderlichen Angaben ausgestellt und die Einzelfahrten vollständig in das Fahrtenverzeichnis eingetragen werden. Bei Verstößen gegen die Vorschriften kann es zum kostenpflichtigen Widerruf und zur Einziehung der roten Kennzeichen durch die Zulassungsstelle kommen.

Bei folgenden Tatbeständen liegt ein Verstoß vor:

- a) Der Verwendungszweck wird nicht beachtet, das heißt eine Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt liegt nicht vor.
- b) Die Frist zur Verwendung des roten Kennzeichens ist abgelaufen.
- c) Die roten Kennzeichen werden nicht am Fahrzeug angebracht.
- d) Zwei Fahrzeuge werden mit je 1 Kennzeichen des roten Kennzeichenpaares versehen.
- e) Das Kennzeichen wird bezüglich der Anbringungshöhe, Beleuchtung, Neigungswinkel oder Lesbarkeit nicht den Vorschriften entsprechend angebracht.
- f) Die vorhandenen anderen Kennzeichen werden nicht abgedeckt.
- g) Der ausgefüllte Fahrzeugschein wird während der Fahrt nicht mitgeführt oder nicht zur Prüfung ausgehändigt oder ist mangelhaft ausgefüllt.
- h) Der Fahrzeugschein wurde vor Antritt nicht ausgefüllt.
- i) Es wird ein anderes als im Fahrzeugschein eingetragenes Kraftfahrzeug benutzt.
- j) Der Eintrag im Fahrtenverzeichnis wird nicht unmittelbar nach Beendigung der Fahrt vorgenommen.

Die Vermietung bzw. Verleih des Kennzeichens durch den Antragsteller an Dritte zu deren privaten oder betrieblichen Nutzung hat den sofortigen Widerruf des Kennzeichens zur Folge. In diesen Fällen kann der Antragsteller frühestens nach einem Jahr wieder ein rotes Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung beantragen.

Das Kennzeichen wird befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugeteilt.

Die Zulassungsstelle steht Ihnen für eventuelle Rückfragen selbstverständlich zur Verfügung und wünscht Ihnen allzeit gute Fahrt

Ich habe die oben aufgeführten Punkte gelesen und verstanden.

Unterschrift

Informationsblatt zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Art. 12 ,13 und 14 DSGVO)
Verfahren: OK.Verkehr KFZ-Zulassung

Verarbeitungstätigkeit: Zulassung, Wiederinbetriebnahme von Fahrzeugen zum Straßenverkehr; Umschreibung oder Außerbetriebsetzung der Fahrzeuge; Änderung der Fahrzeug- oder Zulassungsdaten; Ausstellung von Fahrzeugdokumenten oder Ersatz-Fahrzeugdokumenten; Einleitung von Verwaltungsakten bei technischen Mängeln, HU-, SP-Überschreitung, Adressenänderung, Verkaufsanzeige, Versicherungsanzeige, Steuer- und Gebührenrückstand, Zuteilung roter Dauerkennzeichen (Händler und dergl.) und Zuteilung roter Oldtimerkennzeichen

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0
Telefax: 08261/995-333
E-Mail: info@lra.unterallgaeu.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter
Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0
Telefax: 08261/995-333
E-Mail: datenschutz@lra.unterallgaeu.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben und gespeichert:

- Zulassungsrechtliche Behandlung von Fahrzeugen, insbesondere Zulassung und Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen
- Übermittlungspflicht gegenüber
- Kraftfahrtbundesamt
 - Finanzämtern
 - Zollbehörden
 - Versicherungen und den Zulassungsbehörden untereinander
- Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen
- der Polizei
 - den Sozialämtern sowie
 - weiteren berechtigten Dritten

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), §§ 33, 34, 35, 37, 37 a, 37 b, 37 c, Straßenverkehrsgesetz (StVG), §§ 10, 13, 32, 47, Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), §§ 64 b, 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), § 13 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG), Art. 2 Bayerisches Kostengesetz (BayKG), § 4 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Kraftfahrtbundesamt
 - Zollämter
 - Versicherung
- andere Behörden, insbesondere
- Zulassungsbehörden
 - Polizei
 - Gerichte
 - Sozialämter und Berufsgenossenschaften
 - fahrzeugfinanzierende Banken und
 - sonstige berechnigte Dritte

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an internationale Organisationen

An internationale Organisationen und an ein Drittland außerhalb der EU werden keine personenbezogenen Daten übermittelt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen
Löschfrist: 1 Jahr nach Eingang der Kraftfahrt-Bundesamt - Ablage (KBA) (§45 Abs. 1 Satz 1 FZV vorbehaltlich § 45 Abs. 4 FZV)
- Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA - Ablage (§ 45 Abs. 1 Satz 2 FZV)
- Rote Kennzeichen
Löschfrist: 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§ 45 Abs. 2 FZV)
- Ausfuhrkennzeichen
Löschfrist: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§ 45 Abs. 3 FZV)
- bei Diebstahl des Fahrzeugs, bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die Neu-Zuteilung des Kennzeichens (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 FZV)
- Daten zu Kennzeichen nach § 30 Abs. 6 FZV (Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung)
Löschfrist: 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§ 45 Abs. 5 FZV)
- erweiterte Zuständigkeit
Löschfrist: 1 Jahr nach Vorgangsdurchführung
- Aktenvermerke
Löschfrist: 1 Jahr nach letzter Bearbeitung
- Quittungen /Belege
Löschfrist: 6 Jahre nach Datum Quittungsdruck
- Protokollierungen
Löschfrist: 16 Monate nach Datum der Protokollerstellung
- Aufbietung ZB1/ZB2 gegenüber Verkehrsblatt
Löschfrist: 1 Jahre nach Datum der Veröffentlichung
- Versichererwechselkorb / Versicherungsanzeigenkorb
Löschfrist: 6 Monate nach Versicherungsbeginn bzw. Datum Eingang
- Kostenfestsetzung
Löschfrist: 10 Jahre nach Datum der Fälligkeit
- KBA-Ausgabensätze
Löschfrist: 4 Monate nach Datum der Ausgabe
- Postverkehr
Löschfrist: 3 Monate nach Ausgangsdatum
- gebührenpflichtige Auskünfte
Löschfrist: 3 Monate nach Datum der Auskunft
- Internetgeschäftsvorfälle
Löschfrist: 12 Monate nach Datum der Bearbeitung bzw. Status gelöscht (Tagesdatum)
- Hitliste
Löschfrist: 6 Monate nach Verarbeitungsdatum
- Bankverbindung
Löschfrist: Nach Generierung des Ausgabensatzes
- endgültig gelöschte Fahrzeuge
Löschfrist: 1 Jahr nach Löschmodatum
- Vorhalterdaten aus Vorgang UA
Löschfrist: 6 Monate nach Vorgangsdatum

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18 und 20-23 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus: DSGVO, BayDSG i.V.m. Straßenverkehrsgesetz (StVG), Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG), Bayerisches Kostengesetz (BayKG). Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Darüber hinaus kann bei Unterlassung einer Antragstellung dies strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.